

Semesterklausurenkurs
WS 2007/08

Lösungshinweise zur 1. Klausur

Vorbemerkung zum Aufbau:

Es erscheint vertretbar, L gegenüber A und B Schadensersatzansprüche zuzusprechen. Dann sind diese Ansprüche auch auf Ersatz des Haftungsschadens gerichtet, der sich aus der Belastung des L mit einer Schadensersatzverbindlichkeit gegenüber S ergibt. Dieser Schaden kann aber erst festgestellt werden, wenn zuvor der Anspruch der S gegen L geprüft ist. Daher empfiehlt es sich, mit diesem Anspruch zu beginnen.

A. Anspruch der S gegen L aus §§ 433 Abs. 1, 275, 280, 283

- I. Da A und B den gebrauchten Schrank des L (Speziessache) verheizt haben, ist dem L die Erfüllung des Kaufvertrages mit S nachträglich unmöglich geworden. S könnte daher von L Schadensersatz statt der Leistung nach § 283 verlangen, wenn L die Unmöglichkeit nach §§ 280 I, 276 **zu vertreten** hat.

Nach § 276 Abs. 1 S. 1 hätte L die Unmöglichkeit zu vertreten, wenn sie auf eine fahrlässige Pflichtverletzung von seiner Seite zurückginge. Sie könnte darin gelegen haben, dass L am **Vorabend einer Sperrmüllabfuhr** ein in Teile zerlegtes Möbelstück abholbereit vor seine Haustür gestellt hat und keine Vorsorge dafür getroffen hat, dass der Schrank nicht als vermeintlicher Sperrmüll abgeholt wurde.

Es liegt auf der Hand, dass der Verkäufer, wenn er die Kaufsache zum Transport bereitstellt, darauf achten muss, dass die Sache gegenüber dem Zugriff Dritter gesichert ist. Es ist nicht gänzlich unüblich, dass Privatleute sich für die Sperrmüllabfuhr bereitgestellte Sachen aneignen. Es ist auch ohne weiteres möglich, sich über die Sperrmülltage zu informieren. Der Verlust der Kaufsache war daher für L voraussehbar und vermeidbar. Er hat somit die **im Verkehr erforderliche** Sorgfalt nicht beachtet, § 276 Abs. 2.

- II. S steht mithin statt der Leistung ein Schadensersatzanspruch nach § 283 S. 1 zu. Für den Schadensersatz statt der Leistung bleibt hier allein die Abwicklung nach der Surrogationstheorie, da S ihre eigene Leistung bereits erbracht hat. Als ersatzfähiger Schaden kommen hiernach die Aufwendungen in Betracht, die S zum Erwerb eines Ersatzschrankes entstanden sind (**Deckungskauf**). Da die Pflicht zum Schadensersatz statt der Leistung bedeutet, den Gläubiger so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Geschäfts stünde, schuldet L der S deren Aufwendungen für einen Deckungskauf auch dann, wenn der Preis hierfür den ursprünglichen Kaufpreis übersteigt.

Dennoch ist fraglich, ob S den vollen Betrag von 2.200 Euro verlangen kann. Da es sich bei dem Ersatzstück um einen neueren Schrank handelt, ist ein **Abzug „neu für alt“** zu erwägen. Im allgemeinen wird dieser Gesichtspunkt allerdings nicht beim allgemeinen Vermögensschaden, wie er hier vorliegt, behandelt, sondern beim Ersatz für die Beschädigung einer dem Ersatzgläubiger gehörenden Sache nach § 249. Dogmatische Grundlage der genannten Figur ist das **Bereicherungsverbot** im Schadensrecht. Dieser

Gedanke passt zum Ersatz für einen Deckungskauf ebenso wie bei der Werterhöhung durch die Herstellung einer gebrauchten Sache. Voraussetzung eines Abzugs ist hiernach jedoch, dass der Ersatzgläubiger wirklich durch den tatsächlich erhaltenen Ersatz bereichert ist. Möglicherweise hat ein neuerer Schrank eine längere Lebensdauer als der von S ursprünglich gekaufte. Die Nutzungsdauer von Möbelstücken hängt jedoch nicht so sehr von ihrer technischen Brauchbarkeit als von dem **Geschmack** des Benutzers **und** dem allgemeinen und individuellen **Geschmackswandel** ab. Die bloße Tatsache, dass der im Deckungskauf erworbene Schrank neuer ist als der bei L gekaufte, genügt daher noch nicht, um einen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.

L ist somit verpflichtet, der S Schadensersatz in Höhe von 2.200 Euro zu leisten.

B. Ansprüche des L gegen A und B

I. Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 840 Abs. 1

1. Anwendbarkeit: Dieser Anspruch könnte hier möglicherweise nach § 993 Abs. 1 a. E. ausgeschlossen sein.

- a) Nach dem Sachverhalt ist schon fraglich, ob A und B zunächst Besitz an den Schrankteilen ergriffen und sie dann beschädigt haben, oder ob sie umgekehrt die Schrankteile gleichzeitig mit der Beschädigung in Besitz genommen haben. Bei Annahme der zweiten Möglichkeit lag vor der Beschädigung überhaupt kein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vor. Dann konnte die Anwendung des § 823 auch nicht aus diesem Grund ausgeschlossen sein.
- b) Lag vor der Beschädigung ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vor, kommt dennoch die Anwendung von § 823 Abs. 1 in Frage, wenn A und B bei der Besitzergreifung verbotene Eigenmacht begangen haben, §§ 992, 858.

Voraussetzung hierfür ist, dass L zur Zeit der „Sammeltour“ von A und B in der Z-Straße überhaupt (noch) Besitzer des Schrankes war. Aus § 856 Abs. 1 ist zu entnehmen, dass der Besitz bis zu dessen „Aufgabe“ andauert. Willentlich hat L den Besitz hier nicht aufgegeben. Fraglich könnte aber sein, ob für § 856 Abs. 1 ein Sachverhalt genügt, der nach der Verkehrsanschauung objektiv als Besitzaufgabe gedeutet werden kann. Im vorliegenden Fall hatte L den Eindruck erweckt, die Schrankteile zur Sperrmüllabfuhr bereitzustellen. Dies könnte als Dereliktion (§ 959) mit Besitzaufgabe aufgefasst werden dürfen. In solchem Zusammenhang bemerkt Kegel (Festschrift für von Caemmerer, S. 149 ff.): „In den deutschen Lehrbüchern herrscht Verzweiflung“. Bei der Lösung des vorliegenden Falles braucht sie aber nicht aufzukommen: Das Kriterium der Verkehrsanschauung dient dessen Vertretern dazu, in Zweifelsfällen die tatsächliche Sachherrschaft zu begründen. Unstreitig ist hingegen, dass eine Aufgabe des Besitzes ohne einen hierauf gerichteten Willen nicht möglich ist. Dies allein entspricht auch der Funktion des Besitzes: Gerade der vorliegende Fall macht deutlich, dass ein wirksamer Schutz des L nur nach § 859 möglich gewesen wäre.

- c) Da weder L den Willen hatte, A und B die Besitzergreifung zu gestatten, noch eine gesetzliche Gestattung in Betracht kommt, liegt § 858 Abs. 1 vor. § 823 Abs. 1 ist also anwendbar.

2. Eigentumsverletzung: Erste Voraussetzung hierfür ist, dass L zum Zeitpunkt der Verletzung noch Eigentümer war. Zweifelhaft könnte dies sein wegen der Bereitstellung am Vorabend der Sperrmüllabfuhr, so dass objektiv der Eindruck einer Dereliktion entstand. L wollte den Schrank aber gerade nicht zur Sperrmüllabfuhr geben, so dass ihm die Absicht der Eigentumsaufgabe fehlte. Jedenfalls wirkt sich auch hier aus, dass L den Besitz nicht aufgegeben hatte, § 959 a. E. Da die Sache somit nicht herrenlos geworden war, konnten A und B bei der Inbesitznahme und Zerstörung des Schrankes auch nicht durch § 958 gerechtfertigt sein.
3. Verschulden: A und B trifft kein Vorwurf, wenn das Verhalten des L objektiv als Eigentumsaufgabe gedeutet werden konnte, auch wenn mangels wirklicher Besitzaufgabe die Rechtswirkung der Dereliktion nicht eingetreten ist.
 - a) Die Dereliktion nach § 959 ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Ist zweifelhaft, ob in einer Handlung eine Eigentumsaufgabe zu sehen ist, kann diese ausgelegt werden. Da die Erklärung keinen Empfänger hat, kommt es hierbei nur auf ihren objektiven Erklärungsgehalt an. Wer Gegenstände in die Mülltonne wirft oder als Sperrmüll auf die Straße stellt, wird meistens jedes Interesse an ihnen verloren haben. Sein Wille geht dann nur dahin, dass der Müll fortgeschafft wird und ihn nicht mehr belastet. Ob dies die zuständige Müllabfuhr tut oder jemand, der mit dem Müll noch irgendetwas anfangen will, wird dem Eigentümer in der Regel gleichgültig sein. In diesen Fällen wäre eine Eigentumsaufgabe als Erklärungsgehalt durchaus in Betracht zu ziehen (LG Ravensburg NJW 1987, 3142 f.). Freilich würde L kaum die Schrankteile auf die Straße gestellt haben, wenn er sich bewusst gewesen wäre, dass es sich an diesem Tag ausgerechnet um den Vorabend der Sperrmüllabfuhr handelte. Infolgedessen hat ihm auch das Bewusstsein gefehlt, ein Verhalten an den Tag zu legen, das als Eigentumsaufgabe gedeutet werden konnte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ihm die Erklärungswirkung zugerechnet werden muss: BGHZ 91, 324 hat die Äußerung ohne Erklärungsbewusstsein der Willenserklärung gleichgestellt, und BGHZ 109, 171 hat dies auf konkludentes Verhalten – wie im vorliegenden Falle – übertragen. Aber auch dann, wenn man diese Meinung ablehnt, wäre das Verhalten des L jedenfalls geeignet gewesen, eine Vertrauenshaftung (§ 311 Abs. 2) zu begründen (vgl. dazu etwa Medicus AT Rdnr. 608; Habersack JuS 1996, 985). Im vorliegenden Fall ist der Schaden allerdings L selbst entstanden. Die Einordnung des Sachverhalts bei der Vertrauenshaftung kann dann aber nur heißen, dass L diesen Schaden selbst zu tragen hat. Die Deutung des Verhaltens des L beim Bereitstellen des Schrankes als Dereliktion war A und B somit nicht vorzuwerfen.
 - b) Dies könnte sich aber durch den Versuch des L geändert haben, A und B über sein missverständliches Verhalten aufzuklären. Beim Lösungsweg des BGH könnte dies als Anfechtung gewertet werden. Und was nach der „Willenserklärungstheorie“ als Anfechtung anzusehen ist, müsste auch beim Lösungsweg über § 311 Abs. 2 als Grund dafür gelten, die Zurechnung an den L zu beseitigen. Zu prüfen ist daher, ob die „Gegenerklärung“ des L entweder nach § 143 Abs. 1 oder nach den allgemeinen Grundsätzen für Willenserklärungen wirksam war.

Fraglich ist hier insbesondere der Zugang der Erklärung. Der Zugang unter Anwesenden, um den es sich hier handeln müsste, ist im Gesetz nicht geregelt. Nach h. M. gilt hierfür die „Vernehmenstheorie“. A und B haben die Erklärung des L akustisch aufgenommen, ihre Bedeutung haben sie jedoch nicht verstanden. Es

stellt sich demnach die Frage nach der Zurechnung des Sprachrisikos: Eine unverstandene Erklärung in einer Sprache, deren Kenntnis dem Empfänger nicht zuzumuten ist, wird diesem gegenüber nicht wirksam. Regelmäßig zumutbar ist die Kenntnis der Sprache des Gebiets, in dem sich der Erklärungsempfänger befindet (nach Medicus AT Rdnr. 296). Gerade hier kommt aber eine Ausnahme von dieser Regel in Betracht: In einer Universitätsstadt, die Deutschkurse für ausländische Studenten veranstaltet, muss man damit rechnen, auch im „Alltag“ mit Ausländern zu tun zu haben, die nicht genügend Deutsch für eine Verständigung beherrschen. Daher ist es angemessen, die allgemeinere Regel anzuwenden, nach der für das richtige Verständnis einer Erklärung sorgen muss, wer die Erklärung abgibt. Dies spricht dafür, im vorliegenden Fall die „Gegenerklärung“ des L A und B gegenüber nicht als wirksam anzusehen. Es bleibt daher bei der Zurechnung des Gesamtgeschehens an L; ein Verschulden von A und B ist zu verneinen.

Hinweis: Genaugogut vertretbar ist die gegenteilige Auffassung, dass die Kenntnis der Ortssprache auch A und B zumutbar gewesen sei oder dass sie mindestens eine „Sammeltour“ nur hätten unternehmen sollen, wenn sie auch sprachlich mit den möglichen oder gar absehbaren Komplikationen fertig werden konnten. Unter dieser Voraussetzung ist ein Verschulden (Fahrlässigkeit) von A und B hinsichtlich der Eigentumsverletzung zu bejahen. Dies ändert freilich nichts daran, dass der zunächst erweckte Anschein einer Dereliktion dem L zurechenbar ist. Dies ist dann als Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 zu berücksichtigen und zwar als frühere und wesentlichere Ursache mit einer stark überwiegenderen Quote (z. B. $\frac{3}{4}$).

II. Anspruch aus § 823 Abs. 2, 858, 840 Abs. 1

Wie bereits dargelegt, stellt das Verhalten von A und B beim Aufladen und Zerkleinern des Schrankes eine verbotene Eigenmacht dar. § 858 ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2. Zu Schadensersatz führt der Verstoß gegen § 858 gemäß § 823 Abs. 2 S. 2 aber nur, wenn A und B die Gesetzesverletzung schuldhaft begangen haben. Hierzu gilt dasselbe wie hinsichtlich § 823 Abs. 1.

III. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt.

1. Durch das Aufladen und Zerkleinern, erst recht durch das Verheizen haben A und B sich wie Eigentümer verhalten (vgl. § 903), ohne hierzu berechtigt zu sein. Sie haben hiermit in das Recht des L eingegriffen. Sie waren daher zur Herausgabe des Schrankes verpflichtet.
2. Jedenfalls jetzt ist ihnen die Herausgabe unmöglich. Daher haften sie nur, wenn sie bei Herbeiführung der Unmöglichkeit Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit hatten, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, oder soweit ihnen wirtschaftlich eine Bereicherung geblieben ist.

Kenntnis ist nach der hier vertretenen Lösung nicht anzunehmen, weil A und B die hierauf gerichtete Erklärung des L nicht verstanden haben. (Gelangt man hinsichtlich der Gegenerklärung des L zum entgegengesetzten Ergebnis, lässt sich hieraus möglicherweise auch eine Art „normative“ Kenntnis von A und B erwägen. Die Rechtsfolge einer verschärften Haftung ist im Ergebnis jedoch nur angemessen, wenn sich die tatsächliche Kenntnis dem Bereicherungsschuldner geradezu aufdrängen musste. Die bloße Zurechnung des Empfangs einer kenntnisbegründenden Erklärung kann hierfür nicht genügen).

Trotz der somit gebotenen Anwendung des § 818 Abs. 3 bleibt ein Bereicherungsanspruch nach § 818 Abs. 2 wenigstens in der Höhe der ersparten Aufwendungen für anderweitiges Brennmaterial möglich. Hierfür gibt der Sachverhalt jedoch nicht genügend her. Es liegt nahe, dass A und B, wenn sie auf die Mitnahme des Schrankes hätten verzichten müssen, durch die Fortsetzung ihrer „Sammeltour“ genügend Brennmaterial zusammengebracht hätten. Dann haben sie keine anderweitigen Aufwendungen gespart.

C. Anspruch des K gegen L auf Vergütung nach § 631 Abs. 1

1. Gegenstand des Vertrages zwischen L und K war der Transport eines Schrankes. Von K geschuldet war also, dass der Schrank bei S „ankam“. Dieser typisch **werkvertragliche Erfolg** ist hier **unmöglich** geworden, weil der Gegenstand des Transports, der Schrank, zerstört ist. Nach der allgemeinen Regel des § 326 Abs. 1 könnte daher wegen Unmöglichkeit der Leistung auch der Anspruch auf die Vergütung weggefallen sein.
2. Zu prüfen ist aber, ob K den Vergütungsanspruch nach **§ 326 Abs. 2**, der nach **§ 645 Abs. 2** auch im Werkvertragsrecht gilt, behalten hat. Dies – und nicht etwa Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen Zweckfortfalls – liegt hier unproblematisch vor, weil L die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Zwar handelt es sich im Falle des § 326 Abs. 2 um ein „**Verschulden gegen sich selbst**“; ein Verhalten, das einem Dritten gegenüber als Verschulden zu bewerten ist, wie hier das Verhalten des L gegenüber S, kann ohne weiteres auch als Verschulden gegen sich selbst innerhalb einer anderen Vertragsbeziehung angesehen werden.
3. Für eine Minderung des hiernach gemäß § 326 Abs. 2 begründeten Vergütungsanspruchs nach § 326 Abs. 2 S. 2 enthält der Sachverhalt nichts.